

mer mit der von der Deputation vorgeschlagenen Veränderung einverstanden sei? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Auf die §. selbst ist keine Frage zu richten.

§. 98. Was insbesondere das Verfahren wegen armer unterstützungsbedürftiger Angehöriger fremder Heimathsbezirke und die daraus entstehenden Streitigkeiten mehrerer Heimathsbezirke unter sich betrifft, so hat die Polizeibehörde des Orts, wo Jemand, der sich daselbst außerhalb seines Heimathsbezirks aufhält, die öffentliche Unterstützung in Anspruch nimmt, auf diesfalliges Anlangen der Armenversorgungsbehörde das §. 12 flg. der Verordnung vom 26. November 1834 vorgeschriebene Verfahren einzuleiten, und sich zu dem Ende mit der Heimathsbehörde desselben in Vernehmung zu setzen.

§. 99. Erachtet sich die letztere zur Aufnahme und Versorgung des Auszuweisenden nicht verbunden, so hat sie binnen acht Tagen vom Empfange des Benachrichtigungsschreibens die Gründe ihrer Weigerung der requirirenden Behörde mitzutheilen. Sind zu der Antwort vorher Erörterungen nöthig, so darf erstere doch nicht, ohne vorläufige Anzeige der Anstandssachen, über drei Wochen verzögert werden. Die Zustimmung der Gemeindevertreter des Orts zur Aufnahme des Auszuweisenden ist, dafern dessen Heimathsrecht gesetzlich außer Zweifel steht, nicht erforderlich, die Obrigkeit hat vielmehr hierüber selbst Entschließung zu fassen.

§. 100. Beruhigt sich die requirirende Behörde bei der Weigerung nicht, so hängt es von ihrem Ermessen ab, entweder die ihr mitgetheilten Ablehnungsgründe nochmals zu beantworten, oder sogleich zur vorgesetzten Kreisdirection Bericht zu erstatten, welche hierauf entweder sofort im Verwaltungswege hauptsächliche Entschließung zu fassen, oder nach Vorschrift des Gesetzes vom 30. Januar 1835 D. das Administrativjustizverfahren einzuleiten hat.

Bis zur Erledigung solcher Differenzen ist für die einstweilige Unterstützung oder Versorgung des Hilfsbedürftigen Sorge zu tragen, und Veranlassung zu treffen, daß der dadurch der Armenkasse erwachsende Aufwand Behufs etwaniger Restitution Seiten des Heimathsortes gehörig nachgewiesen werden könne.

§. 101. Die entscheidende Behörde hat, im Fall der erhobene Widerspruch zurückgewiesen wird, jedesmal zu bestimmen, ob und von welchem Zeitpunkte an der in Folge unbegründeter Weigerung oder Säumnis der Heimathsbehörde durch die einstweilige Versorgung oder Unterstützung entstandene Aufwand der Armenkasse des Aufenthaltsorts vom Heimathsorte zu ersetzen sei. Der zu erstattende Betrag ist nach den am Orte des Aufenthalts für die Unterstützung aus der Armenkasse üblichen Sätzen zu berechnen und begreift Alles in sich, was dem Hilfsbedürftigen zur nothwendigen Subsistenz, insbesondere auch in Krankheitsfällen zu gewähren gewesen ist.

Präsident v. Gersdorf: Wenn nichts bemerkt wird, könnten wir zu §. 102 übergehen.

§. 102. Verweigern ausländische Behörden die Annahme eines nach dem Urtheile der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts dahin gehörigen Armen oder Obdachlosen, so ist ohne weitem Schriftwechsel mit selbigen an die Kreisdirection zu berichten und derselben die weitere Einleitung zu überlassen.

Präsident v. Gersdorf: Es wird hier nichts bemerkt.

VIII. Abschnitt.

Vom Verfahren gegen Bettler.

§. 103. Wer in- oder außerhalb seines Wohnorts, in Häusern, an öffentlichen Orten, oder auf der Straße, schriftlich oder mündlich, in eigener Person oder durch Andere, Jedermann ohne Unterschied der Person, um eine Gabe anspricht, ist als Bettler zu betrachten.

Die Deputation sagt:

Zu Abschnitt VIII. §. 103. Um hierbei Mißverständnisse in Beziehung auf die Bestimmung des Criminalgesetzbuchs, Art. 22 zu vermeiden, beantragt die Deputation hinter dem Worte, Bettler, anzufügen, „im Sinne dieses Gesetzes.“

v. Polenz: Ich muß mir eine Frage in Bezug auf das, was der Herr Referent sagte, erlauben. Es wird jetzt von dem Criminalgesetzbuche nicht gehandelt, warum heißt es hier: „im Sinne dieses Gesetzes“?

Referent Bürgermeister D. Groß: Die Worte: „im Sinne dieses Gesetzes“ beziehen sich nicht auf das Criminalgesetzbuch, sondern auf die Armenordnung. Nur um die Anwendung der Vorschriften des Criminalgesetzbuchs über das Verfahren gegen Bettler auf die hier bezeichneten Personen ohne Unterschied zu vermeiden, hat die Deputation die Worte beigefügt, „im Sinne dieses Gesetzes, d. h. dieser Armenordnung.“

Präsident v. Gersdorf: Ich würde fragen können: ob die Kammer die Worte: „im Sinne dieses Gesetzes“ eingeschaltet wissen wolle? und ob sie mit dieser Vermehrung die §. selbst annehme? — Beides wird einstimmig bejaht. —

§. 104. Wer hingegen irgend ein besonderes Verhältniß zu dem Geber, welches die Bitte um eine Gabe rechtfertigt, oder eine besondere Veranlassung zu solcher nachweisen kann, hat die Vermuthung für sich, daß er nicht zu den gemeinen Bettlern gehöre. Auch ist das Abholen bestimmter, von Privatpersonen zu gewissen Zeiten nachweislich zugesicherter Unterstützungen an baarem Gelde oder Naturalien präsumtiv nicht als Beweis des Bettelgehens zu betrachten.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer die §. 104 an? — Wird einstimmig bejaht.

§. 109. Die Sammlung von Collecten zu wohlthätigen Zwecken ist nur erlaubt nach vorher eingeholter und urkundlich ausgefertigter Genehmigung entweder der Ortsobrigkeit, oder der betreffenden Kreisdirection oder des Ministerii des Innern, je nachdem die Sammlung nur in einem einzelnen Orte, oder in einem größern Bezirke oder im ganzen Lande stattfinden soll.

Ohne Nachweis dieser Erlaubnis sind herumgehende Collectanten wie andere Bettler zu behandeln.

Die Deputation sagt:

Zu §. 105. Der Natur der Sache nach und auch zufolge der von den Herren Regierungscommissarien gegebenen Aus-